

Es bleibt zu untersuchen, in welchem Umfang die germanischen Könige die Legislative in Anspruch genommen haben. Dass von der Mittheilung ihrer Erlasse an die Herrscher des Ostens keine Spur begegnet und dass in den oströmischen Rechtssammlungen dergleichen nicht anzutreffen sind, beweist nicht, dass nach byzantinischer Auffassung Odovacar und Theoderich das Recht Gesetze zu erlassen gefehlt hat; es kann dies nichts sein als die Fortsetzung des schon früher nachweisbaren negativen Verhaltens der Westregierung. Aber bei Prokopius erklären die Vertreter der Gothen bei der Rechtfertigung ihres Verhaltens gegen Byzanz dem Belisar, dass keiner der gothischen Könige jemals ein Gesetz erlassen habe¹; nach diesem Zeugniß eines unparteiischen Zeitgenossen² ist auch vom gothischen Standpunkt aus die Reichsgesetzgebung als Prærogative der Kaisergewalt aufgefasst worden.

Eben dahin führt die Betrachtung des gothischen Regiments sowohl von der formellen wie von der materiellen Seite. Die traditionelle Auffassung des grossen Gothenfürsten als des Begründers einer neuen germanisch-römischen Staatsordnung stimmt damit freilich nicht. Man kann es Gibbon verzeihen, dass er jenen Ausspruch auf die Gesetzgebung in gothischer Sprache beschränkt wissen wollte; die bessere Einsicht in die Verhältnisse hat Theoderichs Festhalten an dem einigen römischen Reiche längst anerkannt³. Aber dass dieser Germanenfürst hierin radical von den übrigen sich unterscheidet, dürfte in vollem Umfange noch nicht zur Geltung gelangt sein.

Von formaler Seite wird vor allen Dingen bei der Gesetzgebung auf den Gebrauch des Wortes *lex* Gewicht zu legen

1) Bell. Goth. 2,6: Θεωδερίχου μὲν ἢ ἄλλου ὁποιοῦν διαδεξαμένου τὸ Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδεὶς οὐκ ἐν γράμμασιν, οὐκ ἄγραφός ἐστι.

2) Prokopius steht nicht in derjenigen Achtung, auf die er gerechten Anspruch hat. Sprachlich und litterarisch wird ihn niemand vertheidigen wollen; aber er war wie wenige in der Lage wahrhaft zu berichten, und er hat dies gethan, so weit dies von zeitgenössischer Geschichtschreibung unter einem in jeder Beziehung erbärmlichen Regiment billiger Weise gefordert werden kann. Der postume Nachtrag, den ihn abzusprechen thöricht ist, verstösst allerdings in der Wiedergabe des Hofklatsches arg gegen die Würde der Geschichte und den guten Geschmack; aber Wahrhaftigkeit, so weit sie in solchen Dingen überhaupt möglich ist, herrscht auch in ihm und bestätigt er lediglich in weiterer Ausführung und in Anwendung auf die innere Verwaltung dasjenige vernichtende Urtheil über das damalige Missregiment, welches die vom Verfasser herausgegebenen Schriften nicht aussprechen, aber ergeben. 3) Brunner Rechtsgeschichte 1, 52. 53 bezeichnet zutreffend als das politische Princip Theoderichs die Festhaltung der Reichseinheit und weist dafür namentlich hin auf die vom Kaiser Anastasius erbetene Anerkennung des von dem König ernannten Consuls.